



Merkblatt

Rechtsberatung und Rechtsverfolgung in Österreich in Zivil- und Handelssachen

A. Allgemeine rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Zuständigkeit von Gerichten in Zivil- und Handelssachen ist die am 1. März 2002 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (**EuGVVO-Alt, EuGVO oder Brüssel I**)¹, neugefasst durch die Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 (**EuGVVO oder Brüssel Ia**)². Diese Verordnung ersetzt weitgehend das sog. Brüsseler Übereinkommen (**EuGVÜ**)³ und den deutsch-österreichischen Vertrag über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen vom 6. Juni 1959⁴.

Grundlage für die Zustellung deutscher gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke ist die Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten (**EuZVO**)⁵, welche am 13. November 2008 in Kraft getreten ist, sowie der oben genannte deutsch-österreichische Vertrag, soweit hierdurch eine weitere Vereinfachung oder Beschleunigung der Übermittlung von Schriftstücken erreicht wird (vgl. Art. 20 der Verordnung Nr. 1393/2007).

Durch die am 21. Januar 2005 in Kraft getretene Verordnung (EG) Nr. 805/2004 über den Europäischen Vollstreckungstitel vom 21. Oktober 2005 (**EuVTVO**)⁶ wurde in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – mit Ausnahme von Dänemark – ein europäischer Vollstreckungstitel für unbestrittene Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen eingeführt.⁷

Seit dem 1. Januar 2009 ist die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (**EuGFVO**)⁸ in Kraft. Durch Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 (**EuMVVO**)⁹, in Kraft seit dem 12. Dezember 2008, wurde ein Europäisches Mahnverfahren eingeführt.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32001R0044:de:HTML>

² <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1215&from=EN>

³ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:41998A0126&from=DE>

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32001R0044;>

⁵ Siehe hierzu ergänzend das Merkblatt „[Vollstreckung deutscher Titel in Österreich in Zivil- und Handelssachen](#)“.

⁶ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32007R1393&from=de>

⁷ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32004R0805:DE:HTML>

⁸ Siehe hierzu das Merkblatt „[Vollstreckung deutscher Titel in Österreich in Zivil- und Handelssachen](#)“.

⁹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32007R0861&from=DE>

⁹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32006R1896&from=DE>

B. Geltendmachung von Forderungen

Für deutsche Gläubiger besteht die Möglichkeit, ihre Forderungen gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz in Österreich haben, sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich geltend zu machen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Forderungen, die noch offen sind und für die deutsche Gläubiger noch keinen Titel besitzen.¹⁰

I. Außergerichtliche Einziehung von Forderungen

1. Aufenthaltsermittlungen

In Österreich existiert das Zentrale Melderegister (ZMR). Es ist ein öffentliches Register, in dem alle in Österreich gemeldeten Personen mit Haupt- bzw. Nebenwohnsitz erfasst sind. Die An- bzw. Abmeldung eines Wohnsitzes ist in Österreich verpflichtend. Auskunft über den Wohnsitz von Personen in Österreich können auf Antrag von den Meldebehörden in Österreich gegen eine Gebühr erlangt werden. Eine Liste der Meldebehörden Österreichs findet man unter folgender Webadresse: <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/99/Seite.991209.html>

2. Möglichkeiten der Botschaft

Die Deutsche Botschaft führt für Privatpersonen keine Aufenthaltsermittlungen durch. Auch eine Rechtsberatung kann seitens der Botschaft nicht erfolgen. Die Botschaft verfügt über eine Liste in Österreich zugelassener Anwälte, welche man unter folgender Webadresse findet:

<https://wien.diplo.de/blob/1994894/9050fa39add19d781946df160461c002/r-rechtsanwaelte-der-botschaft-data.pdf>

3. Deutsche Handelskammer in Österreich

Die Deutsche Handelskammer in Österreich gibt Rechtsauskunft, vermittelt österreichische Rechtsanwälte und bietet Adressenrecherche an. Weitere Informationen findet man unter folgender Webadresse: <http://oesterreich.ahk.de/>

II. Beschleunigte Gerichtsverfahren

1. Mahnverfahren als beschleunigtes Gerichtsverfahren

a) Mahnverfahren nach österreichischem Recht

In Österreich ist zwingend auf Geldforderungen gegen inländische (in Österreich befindliche) Beklagte ein Mahnverfahren durch Mahnklage durchzuführen, sofern die Geldforderung nicht den Betrag von 75.000,00 € übersteigt. Bei einem Streitwert, der 5.000,00 € übersteigt, muss die Klage von einer/einem Rechtsanwältin/Rechtsanwalt eingebracht werden; dies gilt nicht für Rechtssachen, die ohne Rücksicht auf den Streitwert vor die Bezirksgerichte gehören (Eigenzuständigkeit – hierzu zählen insbesondere Mietzinsklagen). Das Mahnverfahren wird computerunterstützt durchgeführt. Der Richter oder Rechtspfleger erlässt – ohne vorherige Anhörung des Beklagten – einen Zahlungsbefehl. Das Gericht prüft dabei nicht, ob die klagende Partei wirklich einen Anspruch auf Zahlung der Geldsumme gegen die beklagte Partei hat. Mit dem Zahlungsbefehl wird der Beklagte aufgefordert, die Forderung und die Kosten des Mahnverfahrens innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen. Der Zahlungsbefehl ist mit einer Belehrung versehen, wonach gegen diesen Zahlungsbefehl innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden kann. Der Einspruch muss den Inhalt einer Klagebeantwortung haben und kann im bezirksgerichtlichen Verfahren ohne anwaltliche Vertretung vorgenommen werden.

¹⁰ Zur Vollstreckung bereits titulierter Forderungen siehe das Merkblatt „[Vollstreckung deutscher Titel in Österreich in Zivil- und Handelssachen](#)“.

Formulare sind auf den Seiten des österreichischen Bundesministeriums für Justiz erhältlich:
<https://portal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/Geldleistung.aspx>
<https://webportal.justiz.gv.at/at.gv.justiz.formulare/Justiz/geldleistung.html>

b) Europäisches Mahnverfahren

Die EuMVVO ermöglicht eine Vereinfachung und Beschleunigung grenzüberschreitender Verfahren für unbestrittene Geldforderungen in Zivil- und Handelssachen. Voraussetzung ist ein Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls, der in allen Mitgliedsstaaten – außer Dänemark – anerkannt wird und vollstreckt werden kann, ohne dass es einer gesonderten Vollstreckbarerklärung im sog. Exequaturverfahren bedarf. In Österreich ist hierfür das Bezirksgericht für Handelssachen Wien, Marxergasse 1a, 1030 Wien, ausschließlich zuständig.

Hinsichtlich der Beantragung und des genauen Verfahrens sei auf die Erläuterung zum Europäischen Mahnverfahren auf die Seiten des Europäischen Justizportals verwiesen:
https://e-justice.europa.eu/content_order_for_payment_procedures-41-de.do

Die Vollstreckung selbst richtet sich dabei nach österreichischem Recht. Hinweise hierzu bietet das Merkblatt der Botschaft „[Vollstreckung deutscher Titel in Österreich in Zivil- und Handelssachen](#)“ an.

2. Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen

Seit dem 1. Januar 2009 existiert zur weiteren Vereinfachung und Beschleunigung grenzüberschreitender Streitigkeiten ein Verfahren für Forderungen bis einschließlich 2.000,00 €, welches in der EuGFVO geregelt ist. Dieses Verfahren steht dem Gläubiger als Alternative zu den jeweiligen innerstaatlichen Möglichkeiten der Forderungsdurchsetzung zur Verfügung und räumt einen Titel ein, der in Österreich anerkannt wird und ohne gesonderte Vollstreckbarerklärung in Österreich vollstreckt werden kann.

Die Zuständigkeit des Gerichts –soweit sie sich nicht bereits aus der EuGVVO ergibt – richtet sich nach den allgemeinen österreichischen Zuständigkeitsregelungen für ordentliche Zivilprozesse, die in der Jurisdiktionsnorm (JN) enthalten sind. Häufig ist das Bezirksgericht am Wohnsitz des Schuldners zuständig.

Hinsichtlich der Beantragung und des genauen Verfahrens sei auf die Erläuterung zum Europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen auf die Seiten des Europäischen Justizportals verwiesen:
https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-42-de.do?clang=de

Die Vollstreckung des erlangten Titels richtet sich auch hier nach österreichischem Recht. Hinweise hierzu bietet das Merkblatt der Botschaft „[Vollstreckung deutscher Titel in Österreich in Zivil- und Handelssachen](#)“.

III. Rechtsweg (Einklagen von Forderungen)

1. Internationale Zuständigkeit

Bei der Frage nach der Zuständigkeit österreichischer Gerichte ist zu unterscheiden zwischen Rechtsstreitigkeiten mit und ohne Auslandsbezug. Sofern es sich um grenzüberschreitende Streitigkeiten handelt, muss zunächst die internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte festgestellt werden.

Die EuGVVO regelt die internationale Zuständigkeit und verdrängt nationale Zuständigkeitsvorschriften.

Sie unterscheidet zwischen dem allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz des Beklagten (Art. 4 Abs. 1 EuGVVO), den besonderen Gerichtsständen (Art. 7–9 EuGVVO), so genannten Wahlgerichtsbarkeiten, und besonderen Gerichtsständen für bestimmte Verfahrensgegenstände (Versicherungstreitigkeit, Verbrauchersachen, Arbeitsvertragssachen). Darüber hinaus gibt es ausschließliche Gerichtsstände (Art. 24 EuGVVO), unter anderem bei Klagen, die dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen sowie Miete oder Pacht zum Gegenstand haben. In einem solchen Fall ist nicht der Wohnsitz des Beklagten entscheidend, sondern vielmehr der Belegenheitsort der unbeweglichen Sache. Der ausschließliche Gerichtsstand verdrängt den allgemeinen und besonderen Gerichtsstand. Auch die grundsätzliche Möglichkeit einer Gerichtsstandsvereinbarung (Art. 25 EuGVVO) ist im Fall eines ausschließlichen Gerichtsstands unzulässig (Art. 25 Abs. 4 EuGVVO).

Art. 4 EuGVVO regelt die grundsätzliche internationale Zuständigkeit bei Streitigkeiten mit Auslandsbezug. Ein deutscher Gläubiger mit Wohnsitz in Deutschland hat entsprechend dieser Vorschrift eine Person, die ihren Wohnsitz in Österreich hat, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit vor den österreichischen Gerichten zu verklagen.

2. Gesetzliche Grundlagen des österreichischen Zivilprozess

Das österreichische Zivilverfahren findet seine Grundlage in verschiedenen Regelwerken. Von wesentlicher Bedeutung sind dabei die Jurisdiktionsnorm (**JN**) und die Zivilprozessordnung (**ZPO**). Die JN enthält Bestimmungen über Organisation, Besetzung und Zuständigkeit der Zivilgerichte, während die ZPO das streitige Zivilverfahren regelt. Darüber hinaus existiert im österreichischen Recht das sog. Außerstreitverfahren, welches im Außerstreitgesetz (**AußStrG**) geregelt ist. Weitere Vorschriften sind die Exekutionsordnung und das Gerichtsorganisationsgesetz. Die Exekutionsordnung ist Grundlage der Zwangsvollstreckung und des einstweiligen Rechtsschutzes. Das Gerichtsorganisationsgesetz enthält, ergänzend zur Jurisdiktionsnorm und anderen Verfahrensgesetzen, Vorschriften über Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte.

Bei Prozessen vor den Zivilgerichten ist zwischen dem streitigen und außerstreitigen Verfahren zu unterscheiden. Bei beiden Verfahrensarten wird durch einen Richter über widerstreitende Interessen entschieden, wobei das Außerstreitverfahren ausdrücklich angeordnet wird.

3. Das Außerstreitverfahren

Die Durchführung des Außerstreitverfahrens obliegt den ordentlichen Gerichten, den Bezirksgerichten. Es wird in folgenden Fällen zwingend gesetzlich vorgeschrieben:

- Verlassenschaftsverfahren (§§ 143 ff. AußStrG)
- Eheangelegenheiten (insbesondere die einvernehmliche Scheidung, §§ 93 ff. AußStrG)
- Sachwalterbestellung für behinderte Personen (§§ 117 ff. AußStrG)
- Bestimmte Angelegenheiten des Wohnrechts (z.B.: § 37 Abs. 1 MRG, § 52 WEG) sowie Grundbuch- und Firmenbuchverfahren (z.B.: § 75 Abs. 2 GBG, § 15 Abs. 1 FBG)

Das Außerstreitverfahren unterscheidet sich vom streitigen Verfahren in einigen Punkten. Unter anderem kann ein Außerstreitverfahren, anders als das streitige Verfahren, von Amts wegen eingeleitet werden. Dies ist der Fall bei Verlassenschaftsverfahren. Diese sind von Amts wegen einzuleiten, sobald ein Todesfall durch eine öffentliche Urkunde oder sonst auf unzweifelhafte Weise bekannt wird (§ 143 AußStrG). Dies gilt jedoch nicht für Abhandlungen einer Verlassenschaft über im Ausland gelegenes Vermögen. Dieses Verfahren wird nur durch einen Antrag der Partei eingeleitet. § 78 AußStrG bietet die Möglichkeit, dem Gegner einen angemessenen Kostenersatz aufzuerlegen, soweit eine Partei mit ihrer Rechtsverfolgung oder ihrer Rechtsverteidigung Erfolg hatte.

4. Das streitige Verfahren

Welches Gericht sachlich zuständig ist, hängt grundsätzlich vom Streitwert ab. Bei einem Streitwert bis zu 15.000,00 € sind die Bezirksgerichte zuständig (§ 49 JN). Im Übrigen, d.h. bei einem Streitwert von über 15.000,00 €, sind die Gerichtshöfe erster Instanz, also das örtlich zuständige Landesgericht, zuständig. Der Streitwert wird durch den Wert der Hauptforderung ohne Nebengebühren und Nebenforderungen (Zinsen und Kosten) bestimmt. Sofern es sich bei dem Streitgegenstand nicht um einen Geldbetrag handelt, muss der Kläger den Streitgegenstand in der Klage bewerten. Wird vom Kläger kein Streitwert angegeben, dann gilt ein Streitwert von 5.000,00 € (§ 56 Abs. 2 S. 3 JN).

Grundsätzlich ist für die örtliche Zuständigkeit der Wohnsitz des Beklagten maßgeblich (allgemeiner Gerichtsstand, §§ 65 ff. JN). Zusätzlich zu diesem allgemeinen Gerichtsstand gibt es besondere Gerichtsstände (§§ 76 ff. JN). In den dort genannten Fällen hat der Kläger die Möglichkeit einen anderen als den allgemeinen Gerichtsstand zu wählen (z.B. Gerichtsstand der Niederlassung, § 87 JN, des Erfüllungsortes, § 88 JN, oder der Schadenszufügung, § 92a JN). Daneben gibt es ausschließliche Gerichtsstände, die andere Gerichtsstände verdrängen, z.B. für Streitigkeiten aus dem Eheverhältnis (§ 76 JN).

a) Verfahrenseinleitung

Um das Verfahren vor den österreichischen Gerichten einzuleiten, ist zunächst eine ordnungsgemäße Klage bei dem jeweils zuständigen Gericht einzureichen (§§ 75, 226 ZPO). Der Klageantrag muss bestimmte Anforderungen erfüllen, wobei eine rechtliche Qualifizierung des Sachverhaltes nicht erforderlich ist. Der Antrag muss enthalten (vgl. § 276 ZPO):

- die genaue Bezeichnung des Gerichtes und der Parteien,
- den Streitgegenstand,
- ein bestimmtes Begehren und diejenigen Tatsachen, aus denen es abgeleitet wird, sowie
- die Angaben, aus denen die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Gerichtes erschlossen werden kann.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, der Klagebegründung Beweisanträge beizufügen, aus denen das Klagebegehren abgeleitet wird. Zwar können noch im Laufe des Verfahrens Beweisanträge gestellt werden. Geschieht dies jedoch nicht, wird in der Regel die Klage nach der Beweislastverteilung abgewiesen.

b) Postulationsfähigkeit – Anwaltpflicht (§ 27 ZPO)

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, in Rechtsstreitigkeiten vor Bezirksgerichten als natürliche Person ohne Rechtsanwalt aufzutreten, wenn der Streitwert 5.000,00 € nicht übersteigt. Übersteigt der Streitwert diesen Betrag, muss sich die Partei jedoch zwingend von einem Rechtsanwalt vertreten lassen (absolute Anwaltpflicht).

c) Verfahrensablauf

Nachdem die Klage eingegangen ist, prüft das Gericht zunächst, ob alle Prozessvoraussetzungen vorliegen. Dazu gehört die Prüfung von inländischer Gerichtszuständigkeit, Zulässigkeit des Zivilrechtswegs, Partei- und Prozessfähigkeit. Erst nachdem die Zulässigkeit vom Gericht bejaht worden ist, wird die Klage dem Beklagten zugestellt und ein Termin zur mündlichen Verhandlung festgelegt. Dies gilt zumindest für Verfahren vor den Bezirksgerichten. Sofern nicht das Bezirksgericht, sondern der Gerichtshof erster Instanz zuständig ist, muss der Beklagte mit einer Klagebeantwortung reagieren, die bestimmte Anforderungen erfüllen muss (§ 239 ZPO). Erst nach fristgerecht eingereicherter Klagebeantwortung bestimmt das Gericht einen mündlichen Termin.

Das mündliche Verfahren wird vom Richter geleitet und abgeschlossen (§§ 180–192 ZPO). Eingeleitet wird das Verfahren durch eine sog. vorbereitende Tagessatzung (§ 258 ZPO). In diesem ersten mündlichen Termin wird mit den Parteien die Sache rechtlich erörtert und zunächst versucht, einen Vergleich zu erzielen. Sofern dies erfolglos bleibt, geht das Verfahren im Einvernehmen mit den Parteien in die Beweisaufnahme über (§§ 266–291c ZPO). Das Beweisverfahren muss unmittelbar in der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. Zulässige Beweismittel sind nach der ZPO Urkunden, Zeugen, Sachverständige, Augenscheinsobjekte und Parteivernehmung. Sobald nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert wurde und entscheidungsreif ist, wird durch Beschluss die Verhandlung geschlossen. Anschließend wird das Urteil entweder unmittelbar nach Verhandlungsschluss oder schriftlich zu einem späteren Zeitpunkt verkündet (§§ 414 ff. ZPO).

d) Prozesskosten (Kostentragung, Kostentragungsrisiko)

Das Kostentragungsprinzip in Österreich entspricht dem des deutschen Rechts. Nach dem Prinzip der verschuldensunabhängigen Verlusthaftung muss der Verlierer dem Sieger die notwendigen Kosten erstatten. Zu den Kosten gehören neben den Gerichtskosten (z.B. Gerichtsgebühren, Zeugengebühren) und den Vertretungskosten (z.B. Rechtsanwaltshonorar) auch vorprozessuale Kosten, die einer Partei schon vor Einleitung des Verfahrens erwachsen sind (z.B. Kosten der Beweissicherung). Bei teilweisem Obsiegen reduziert sich dieser Anspruch auf das Verhältnis des Obsiegens.

e) Prozesskostenhilfe

Es besteht die Möglichkeit, bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten Prozesskostenhilfe bei österreichischen Gerichten zu beantragen. Mit der Zivilverfahrens-Novelle von 2004 (BGBl. I 128/2004) wurde die „Richtlinie 2002/8/EG des Rates zur Verbesserung des Zugangs zum Recht bei Streitsachen mit grenzüberschreitendem Bezug durch Festlegung gemeinsamer Mindestvorschriften für die Prozesskostenhilfe in derartigen Streitsachen“ durch die Änderung des „Bundesgesetzes zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe“ in das Österreichische Recht umgesetzt. Dieses Gesetz regelt den Anwendungsbereich grenzüberschreitender Prozesskostenhilfe und die Antragstellung aus anderen Mitgliedstaaten in Österreich.

Den Antrag auf Prozesskostenhilfe kann ein deutscher Gläubiger in Deutschland bei dem Amtsgericht einreichen, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (§ 1077 Abs. 1 der deutschen ZPO). Das deutsche Amtsgericht fungiert bei Anträgen auf grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe als Übermittlungsstelle.

Empfangsstelle für Anträge auf Verfahrenshilfe ist jenes Gericht, bei dem das Verfahren, auf das sich der Antrag bezieht, in erster Instanz anhängig ist oder war. Ist im österreichischen Inland kein Verfahren anhängig, so ist die Empfangsstelle jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel (Gerichtsbezirk) der Antragsgegner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, ansonsten das Bezirksgericht Innere Stadt Wien.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.
--